



Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** (FN 51810t beim Handelsgericht Wien) vom 03.07.2020 wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 und 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 90/2020, die durch den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014, zuletzt geändert durch den Bescheid der KommAustria vom 30.09.2019, KOA 1.011/19-016, der Antragstellerin erteilte Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk betreffend die verfahrensgegenständliche Funkanlage dahingehend geändert, dass die darin enthaltene Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der folgenden Funkanlage nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes gilt:

- Funkstelle TRAISEN (Tarschberg) 104,60 MHz

Das beiliegende geänderte technische Anlageblatt bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 03.07.2020 beantragte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. im Hinblick auf die Funkstelle „TRAISEN (Tarschberg) 104,60 MHz“ eine Änderung der technischen Parameter (geringfügig mehr Sendeleistung) gemäß dem Antrag beiliegenden technischen Anlageblatt.

Am 15.07.2020 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der technischen Prüfung des Antrages beauftragt.

Am 11.08.2020 teilte die RFFM mit, dass ein internationales Befragungsverfahren für die Frequenz eingeleitet wird.

Am 21.10.2020 legte der technische Amtssachverständige Ing. Albert Kain der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. wurde mit Bescheid der KommAustria vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014, eine Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk ab 17.12.2014 erteilt. Gleichzeitig wurde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. u.a. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „TRAISEN (Tarschberg) 104,60 MHz“ erteilt.

Die Antragstellerin beantragt nunmehr im Hinblick auf diese Sendeanlage eine Änderung der technischen Parameter.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist und sich an der Versorgungswirkung praktisch keine Änderungen ergeben.

Das Versorgungsgebiet bleibt in seiner Ausdehnung im Ergebnis unverändert. In Bezug auf die Anzahl der versorgten Personen ist eine geringfügige Erhöhung der Versorgung um 500 auf nunmehr ca. 7.500 Personen zu verzeichnen.

Für den beantragten Hörfunksender „TRAISEN (Tarschberg) 104,60 MHz“ wurde ein internationales Befragungsverfahren durchgeführt und positiv abgeschlossen. Es kann ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin, den zitierten Akten der KommAustria sowie dem schlüssigen Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 21.10.2020.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 sowie Abs. 5 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung des Standortes sowie jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Die nähere technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist und ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden kann. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Die beantragte Änderung ist technisch realisierbar, sie führt zu keiner Änderung der geographischen Ausbreitung des Versorgungsgebietes.

Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abzusprechen war, kann im Hinblick auf § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.011/20-020“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 22. Oktober 2020

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Beilage 1: Technisches Datenblatt vom 21.10.2020



1	Name der Funkstelle	TRAISEN					
2	Standortbezeichnung	Tarschberg					
3	Lizenzinhaber	KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.					
4	Senderbetreiber	ORS					
5	Sendefrequenz in MHz	104,60					
6	Programmname	Kronehit					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E34 56	48N02 04	WGS84			
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	780					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	50,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,2					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	23,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	5,0	3,0	-2,0	-2,0	-2,0	-2,0
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	-2,0	-2,0	-2,0	3,0	9,0	13,5
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	17,0	20,0	21,8	22,8	23,0	22,8
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	21,8	20,0	17,0	13,5	9,0	3,0
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	-2,0	-2,0	-2,0	-2,0	-2,0	-2,0
	V						
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H	-2,0	3,0	5,0	7,0	7,0	7,0
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMAg 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal A hex	6 hex	FF hex			
19	Technische Bedingungen für:	überregional	A hex	3 hex	FF hex		
		Monoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
		Stereoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
		Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
RDS – Zusatzsignale: EN 62106							
20	Art der Programmmittelübertragung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)	S POELTEN 105,3 MHz					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)	ja					
22	Bemerkungen						